Haupt- und Finanzausschuss

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

An die
Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Erkelenz

31.05.2023

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.06.2023, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 **Angelegenheit/en des Beschwerdeausschusses (§ 9 Hauptsatzung)**

2.1 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 11.05.2023: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Tenholter Straße (Abschnitt: Gewerbestraße Süd bis Goswinstraße)
Vorlage: A 10/323/2023

3 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023
Vorlage: A 30/263/2023

4 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2023 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten
Vorlage: A 40/455/2023

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“
Vorlage: A 20/615/2023

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/616/2023

7 Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2022 der Stadt Erkelenz und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW
Vorlage: A 20/618/2023

8 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022
Vorlage: A 20/617/2023

9 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/619/2023
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

9.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023
Vorlage: A 20/620/2023

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren

3 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028
Vorlage: A 30/264/2023

4 Änderung des Konsortialvertrages zwischen der NEW AG und der Stadt Erkelenz
Vorlage: /027/2023

5 Grundstücksangelegenheit/en

5.1 Überlassungsvertrag zwischen der Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz und der Stadt Erkelenz über kircheneigene Grundstücksteile
Vorlage: /028/2023

5.2 Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Holzweiler
Vorlage: A 20/621/2023

5.3 Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Kückhoven
Vorlage: A 20/622/2023

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister

ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/323/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Hauptamt	Datum: 30.05.2023 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 11.05.2023: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Tenholter Straße (Abschnitt: Gewerbestraße Süd bis Goswinstraße)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss (als Beschwerdeausschuss)

Tatbestand:
Mit Eingabe vom 11.05.2023 wird auf Grundlage des § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgendes angeregt:

„Wir beantragen hiermit, die Tenholter Straße auf dem Straßenabschnitt zwischen der Gewerbestraße und der Goswinstraße von einer Hauptverkehrsstraße in eine Sammelstraße umzuwidmen und hier die Höchstgeschwindigkeit ganztägig von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.“

Die Eingabe ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

§ 24 Abs. 1 GO NRW begründet das Recht, dass jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung wenden kann.

Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat der Stadt Erkelenz den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Haupt- und Finanzausschuss prüft die Eingabe und überweist sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen:
Gemäß Straßenverkehrsordnung bestimmen die Straßenverkehrsbehörden über straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Bei den Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung handelt es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die den örtlichen Ordnungsbehörden, also den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der jeweiligen Kommunen, per Gesetz übertragen sind.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):
„Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglichen) Empfehlung: ……..“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:
Anregung nach § 24 GO NRW vom 11.05.2023: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Tenholter Straße

Hinweis: Die Namen der antragstellenden Personen sowie die Liste der unterstützenden Personen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.

Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

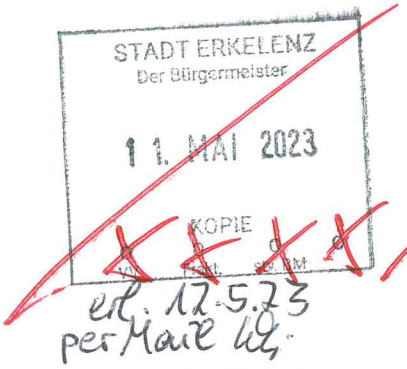

Erkelenz, 11.05.2023

Bürgerantrag an den Rat der Stadt Erkelenz gemäß §24 NRW-Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

Tempo 30 ist eine zentrale Maßnahme für mehr Verkehrssicherheit, Luft-, Lärm- und Klimaschutz in unserer Stadt.

Auf dem Straßenabschnitt der Tenholter Straße findet zwischen der Goswinstraße und Gewerbestraße eine überwiegende Wohnnutzung statt, sie dient somit der Erschließung der einzelnen Wohn- und Gewerbegebiete. Hier gilt bis auf Ausnahme im Bereich des Krankenhauses eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Neben dem normalen KFZ-Verkehr findet auf diesem Straßenabschnitt auch Schwerverkehr (LKW, Busse, Traktoren) statt. Beim Großteil des KFZ-Verkehrs handelt es sich um reinen Durchgangsverkehr.

Die Tenholter Straße ist im Bereich zwischen Goswinstraße und Gewerbestraße als innerstädtische Hauptverkehrsstraße / Gemeindestraße definiert und ergänzt das Vorbehaltnetz.

Lt. dem Verkehrsentwicklungplan der Stadt Erkelenz impliziert die Ausweisung als Hauptverkehrsstraße nicht von vornherein einen bestimmten Ausbaustandard hinsichtlich der verfügbaren Verkehrsfläche und des möglichen Geschwindigkeitsniveaus. Vielmehr sind auch hier unter Berücksichtigung der anliegenden Nutzungen auch deutliche Einschränkungen, etwa eine zulässige Höchstgeschwindigkeit < 50 km/h oder Straßenraumumgestaltungen zur Erhöhung der Nutzungsverträglichkeit, z.B. durch Fahrbahneinengungen, möglich.

Die Radwegbenutzungspflicht wurde auf der Tenholter Straße 2020 abgeschafft, so dass Radfahrende auf der Straße fahren dürfen. Der baulich angelegte, einseitige Radweg wurde für den Radverkehr in beide Richtungen freigegeben. Allerdings wird lt. der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) empfohlen, von innerstädtischen Zweirichtungsradwegen abzusehen, da hier ein erhöhtes Unfallrisiko an Straßeneinmündungen besteht.

Wir beantragen hiermit, die Tenholter Straße auf dem Straßenabschnitt zwischen der Gewerbestraße und der Goswinstraße von einer Hauptverkehrsstraße in eine Sammelstraße umzuwidmen und hier die Höchstgeschwindigkeit ganztägig von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.

Begründung:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Schutz vor Verkehrslärm können Kommunen streckenweise Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen einführen. Aus diesem Grund hat die Stadt Erkelenz auf dem Straßenabschnitt entlang des Krankenhauses bereits Tempo 30 angeordnet.

Sensiblen Einrichtungen müssen unter bestimmten Bedingungen jedoch nicht direkt an einer Hauptverkehrsstraße liegen, sondern können auch im Nahbereich liegen. Mit der KiTa „Am Hagelkreuz" befindet sich in unmittelbarer Nähe (190 Meter direkte Wegebeziehung u. a. durch Fußweg, hoher Querungsbedarf) eine weitere sensible Einrichtung im Nahbereich der Tenholter Straße. Somit sind die Voraussetzungen für die Einrichtung einer weiteren streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich der Tenholter Straße gegeben.

Die Stadt Erkelenz hat im letzten Jahr ein Radverkehrskonzept beschlossen, um den Radverkehrsanteil zu steigern. Demnach ist die Tenholter Straße im genannten Bereich als Radvorrangroute vorgesehen. Hierbei wird empfohlen, den Radverkehr im Mischverkehr mit dem KFZ-Verkehr bei 30 km/h zu führen.

Die aktuelle Situation ist mehr als bedenklich, da Radfahrende heute bei 50 km/h u. a. von Schwerverkehr auf der Straße überholt werden. Zum Befahren des baulich angelegten Radwegs (stadtauswärts) muß die Straße hinter dem Parkhaus diagonal gequert werden, was zu gefährlichen Situationen führen kann. Wie oben beschrieben, gelten innerstädtische Zweirichtungsradwege als unsicher. Ein sicheres Befahren der Tenholter Straße mit dem Fahrrad ist somit nur im Mischverkehr bei 30 km/h möglich.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO gilt: "Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Flüssigkeit des Verkehrs vor". Um die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs auf dem genannten Straßenabschnitt sicherzustellen bzw. zu verbessern, stellt eine Verkehrsberuhigung aus unserer Sicht eine geeignete Maßnahme dar.

Da es sich bei dem genannten Straßenabschnitt um ein Mischgebiet mit überwiegender Wohnnutzung handelt, soll auf der Tenholter Straße zwischen der Gewerbestraße und Goswinstraße eine Tempo 30 Zone eingerichtet werden. Hierzu muß dieser Straßenabschnitt von einer Hauptverkehrsstraße in eine Sammelstraße umgewidmet werden. Die Verkehrsstärke liegt an verkehrsstarken Tagen pro Stunde bei 355 – 375 Fahrzeugen und demnach im unteren Bereich des zu erwartenden Verkehrs bei einer Hauptverkehrsstraße (niedrigste Verkehrsstärkenklasse nach RASt). Das relativ geringe Verkehrsauskommen rechtfertigt die Einstufung als Hauptverkehrsstraße nicht, zumal mit der geplanten Radvorrangroute der Radverkehr an dieser Stelle gestärkt und der Autoverkehr reduziert werden soll. Der KFZ-Verkehr könnte die Tenholter Straße weiterhin bei 30 km/h nutzen oder über die Gewerbestraße / Aachener Straße ausweichen. Diese Straßen sind dazu ausgelegt, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Hierdurch ließe sich überflüssiger Durchgangsverkehr vermeiden, was wiederum zu einer Lärmreduzierung und zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf der Tenholter Straße führen würde.

Zusammenfassend sprechen alle Argumente für eine Verkehrsberuhigung auf dem genannten Straßenabschnitt der Tenholter Straße.

Um die Wichtigkeit unseres Anliegens herauszustellen, fügen wir diesem Schreiben eine Liste mit über 200 Unterschriften betroffener Bürger und Bürgerinnen bei.

Wir bitten Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/263/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 11.05.2023 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Nachdem der Rat am 29.03.2023 bereits den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´Barbecue am 07.05.2023 beschlossen hat, beantragt der Gewerbering Erkelenz e.V. durch Vorlage eines Antrages mit konkretisierten Begründungen vom 17.04.2023 die Festsetzung weiterer drei Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

24.09.2023	19. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
22.10.2023	15. Französischer Markt und Ententreff
03.12.2023	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbering Erkelenz e.V. beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung
1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:
1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten vier Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Ein-

kaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl. Die Besucherprognosen wurden detailliert in die Beschreibungen aufgenommen.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Bereits nach Eingang des ersten Antrages des Gewerbering e.V. hat die Verwaltung mit Schreiben vom 10.01.2023, versendet per E-Mail am selben Tag, die Verbände und Kirchen gebeten, sich bis zum 25.01.2023 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Die Anhörung bezog sich auf alle vier Veranstaltungen.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 11.01.2023 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier genannten Sonntagen in 2023 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 12.01.2023 aus, dass sich die Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege, aber auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte im Bereich des Bistums Aachen könne sich das Generalvikariat nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienten der stillen, aber nicht der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 25.01.2023 zu den geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin

nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar blieben. Die vorgelegten Begründungen seien aus Sicht von Ver.di nicht ausreichend.

Aufgrund der Stellungnahme von Ver.di hat der Gewerbering beschlossen, die vorgelegten Begründungen nochmals detaillierter auszuarbeiten, um die Bedenken von Ver.di auszuräumen. Da dies zeitlich nicht für alle Veranstaltungen durchführbar war, wurde die Begründung zunächst nur für die Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ am 07.05.2023 ergänzt und später noch mit den Besucherprognosen vervollständigt. Ver.di hat darauf abschließend geantwortet, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht.

Inzwischen wurden die Begründungen für die restlichen drei Veranstaltungen nochmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Ver.di überarbeitet und am 18.04.2023 per E-Mail erneut zur Stellungnahme an Ver.di versandt.

Die IHK und das Bischöfliche Generalvikariat Aachen wurden nicht erneut angehört, da die (ursprünglichen) Begründungen für alle vier Veranstaltungen vorgelegt wurden und von dort aus keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen. Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariat kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen anderer Verbände liegen nicht vor.

Die Stellungnahme von Ver.di ist am 09.05.2023 eingegangen. Ver.di führt aus, dass eine konkrete Gestaltung der Veranstaltung fehle, die Voraussetzung für die Abschätzung des Besucherinteresses sei. Der Begriff „Kernstadt“ sei zu unbestimmt. Es sei zweifelhaft, ob für den Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert worden wäre, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben sei. Ver.di verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach erstrecke sich die Ausstrahlungswirkung also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Ver.di vertritt die Meinung, dass es bemerkenswert erscheine, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7.000 – 8.000 finden sollten, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2.000 Kunden. Es fehle an jeder Grundlage für die Prognose.

Der Geltungsbereich der Veranstaltungen wurde bereits in den vergangenen Jahren mit Ver.di eingehend besprochen. Bedenken bezüglich der Einbeziehung der „Kölner Straße“ (bis Konrad-Adenauer- Platz) konnten ausgeräumt werden. Tatsächlich gibt es bei allen Veranstaltungen neben dem ursprünglichen zentralen Veranstaltungsbereich an anderen Orten noch kleinere thematisch passende Veranstaltungen, so dass der Veranstaltungsbereich insgesamt die Bereiche der geöffneten Einzelhandelsläden umfasst. Die vorgelegten Veranstaltungsbeschreibungen wurden in der Vergangenheit von Ver.di als ausreichend angesehen. Die Besucherprognose wurde durch den Gewerbering sehr gewissenhaft erstellt. Da alle drei Veranstaltungen inzwischen sehr große Anziehungskraft haben, kommt der Gewerbering auf gleiche Besucherzahlen. Diese Prognose ist von Ver.di nicht mit durchgreifenden Argumenten in Frage gestellt worden.

Eine Übereinstimmung mit Ver.di konnte nicht erzielt werden. Hierzu sei auf die Aussage in der Stellungnahme vom 09.05.2023 „…Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.“ verwiesen.

Die Stellungnahmen gemäß § 6 Abs. 7 LÖG NRW entfalten keine bindende Wirkung für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage. Sie wurden bei der Entscheidung ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung der drei terminierten verkaufsoffenen Sonntage ist aus Sicht der Verwaltung ermessenfehlerfrei.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem geänderten Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 17.04.2023 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Terminen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 wird erlassen."

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen
Stellungnahmen
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)
Veranstaltungsbereich	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	24.09.2023 Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr
Anlassbezeichnung	19. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung

Anlassbeschreibung und Begründung: Erkelenzer Automobilausstellung	Zur Erkelenzer Automobilausstellung und zum Kulinarischen Treff laden die kooperierenden Partner Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadtmarketing der Stadt Erkelenz jährlich gemeinsam ein. Seit vielen Jahren findet diese Veranstaltungskooperation mit großem Erfolg statt. Die Zielgruppen der jungen Familien und „Best Ager" werden durch das große Veranstaltungsangebot und dem verbindenden Element des Treffpunkts in der Innenstadt angelockt. Eine große Automobilausstellung, mit ca. 15 Autohändlern und 28 Marken auf dem Burgparkplatz und im Ziegelweiherpark in der Erkelenzer Innenstadt wird präsentiert. Ein Rahmenprogramm mit Gewinnspielen und Familienunterhaltung wird ebenfalls geboten. Namhafte Unternehmen wie die Kreissparkasse Heinsberg und die Firma

Kulinarischer Treff (1)	NEW sind die Hauptsponsoren der zweitägigen Veranstaltung, die traditionell samstags und sonntags von 11 bis 18 Uhr öffnet. Ein weiteres Angebot wird in diesem Jahr die erste „Erkelenzer Blaulichtmeile" sein. Aussteller von Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, THW bis zu Entsorgungsunternehmen präsentieren sich mit ihren Fahrzeugen und bieten den Besucher*innen Vorführungen und Mitmachaktionen an. Am Sonntag lockt der Gewerbering mit kulinarischen Genüssen in die Fußgängerzone von Erkelenz. Der Marktplatz ist zentraler Treffpunkt für Freunde der lukullischen Genüsse und hierbei liegt auch das Hauptaugenmerk der Veranstaltung. Erkelenzer Bürger*innen und Besucher*innen treffen sich, um gemeinsam zu speisen, zu trinken und zu klönen. Das Aushängeschild von Erkelenz, der Markplatz mit dem Alten Rathaus und der Lambertuskirche als Ensemble werden gekonnt in Szene gesetzt und sind der Publikumsmagnet der Veranstaltung. Ihre Auswahl der Speisen und Getränke bieten nicht weniger als neun Spezialitätenbetriebe die im Bereich der Fußgängerzone postiert werden. U. a. wird der mit einem Michelin-Stern ausgezeichnete Sternekoch Christian Wulf von der Troyka mit seinem Team besondere Gaumenfreuden anbieten. Geöffnet ist der Kulinarische Treff von 12 bis 18 Uhr. Von 13 bis 18 Uhr ergänzt der verkaufsoffene Sonntag die Leistungsschau der Erkelenzer Betriebe und Aussteller.
Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:	Die Veranstaltung dauert 6 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. ist in der Vergangenheit von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten

	ausgegangen. Aufgrund der mittlerweile umfangreichen Essens- und Musikangebote ist von einer längeren Verweildauer auszugehen. Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt nach der Corona-Zeit geringer eingeschätzt und liegt im Durchschnitt bei ca. 1000. Dabei ist nicht jeder Passant als Kunde in den Geschäften der Innenstadt zu werten ist. Die Stadt Erkelenz hat eine ausschließliche Fach-Händlerstruktur im Innenstadtbereich. Es gibt kaum Filialisten bzw. diejenigen Filialbetriebe sind von der Verkaufsfläche nicht groß. Insofern ist das Kundenaufkommen in den Geschäften unterschiedlich zu beurteilen. Lebensmittelanbieter haben naturgemäß an den Samstagen eine hohe Kundenfrequenz, da diese aber in der Mehrzahl an den Sonntagen nicht öffnen, müssen diese an den Sonntagen unberücksichtigt bleiben. Auch hat die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt, dass sich das Kundenverhalten an den verkaufsoffenen Sonntagen verändert hat. Die Menschen sind zwar an der jeweiligen Veranstaltung interessiert und auf den Straßen ist ein großes Passntenaufkommen festzustellen, aber die Kundenfrequenz zeigt nach Umfragen bei den Händlern der Innenstadt momentan eine rückläufige Tendenz. Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aus den Erfahrungen aus 2022, bei verkaufsoffenen Sonntagen wesentlich höher als an den normalen Samstagen. Die Straßen der Innenstadt, die in räumlich engen Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen oder die Zubringer zu den Parkplätzen sind, weisen schon rein optisch ein großes Passantenaufkommen auf. Es kann insofern weiterhin von einer deutlichen Steigerung der üblichen Frequenz ausgegangen werden. Die Kundenfrequenz ist an den Sonntagen je nach Branche nach Umfragen teilweise geringer (z.B. Reisebranche, Handyläden, Optiker oder Fotobedarf) teilweise größer (z.B. Schuh-, Textil- oder Geschenkartikel), erreicht aber bei weitem nicht die oben genannte Steigerung. Zudem wird auch immer wieder von einer zeitlichen Schwankung der Kundenfrequenz innerhalb der 5 Stunden berichtet.

	Erfahrungen und Befragung der Händler, Berichte der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Einschätzung der vor Ort tätigen Security-Firmen und Gespräche mit Kunden sind die Grundlage für diese prognostische Einschätzung dieses Passanten- bzw. Kundenvergleichs. Abschließend möchte der Gewerbering darauf hinweisen, dass Erkelenz an solchen Tagen von vielen auswärtigen Besucher*innen aufgesucht wird. Aufgrund der Fach-Händlerstruktur ist es gerade für die kleinen Fachgeschäfte von erheblicher Bedeutung, dass sie sich diesen potentiellen Kunden, die häufig die Geschäfte anschauen, ohne zu kaufen, präsentieren können, um diese später als Kund*innen begrüßen zu dürfen. Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt Für den Sonntag 24.09.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt **Veranstaltungsbereich** **Antragsteller**	**Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)** **Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Tor** **Gewerbering Erkelenz e.V.**
Beantragter Termin:	**Sonntag, 22.10.2023** **Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr**
Anlassbezeichnung	**15.Französischer Markt (20. – 22.10.2023)** **Sonntag 22.10.2023 zusätzlich** **„Ententreff"** **Sonntag von 12 - 17 Uhr**

Anlassbeschreibung und Begründung:	Die Deutschfranzösische Freundschaft zum einen, die Begeisterung vieler Menschen für das Land Frankreich und die französische Lebensart zum anderen, sind die Basis für den enormen Zuspruch der Menschen für die frankofonen Veranstaltungen des Gewerbering. Der traditionelle „Französischen Markt", findet in 2023 zum 15. Mal statt. Dieses Event begeistert immer mehr die Menschen weit über die Grenzen von Erkelenz hinaus. Auf dem großen Erkelenzer Markt und insbesondere um das Alte Rathaus bieten original-französische Händler, die eigens für dieses Ereignis aus dem Herzen Frankreichs anreisen, ihre kulinarischen Köstlichkeiten den Besuchern an. Verschiedenste Käse-, Schinken- und Wurst-Spezialitäten, Wildschwein- und Eselsalami, bilden neben süßen Verlockungen wie hausgemachte Marmeladen nur einen Bruchteil der Waren, die den Einkauf zum Genuss-Erlebnis machen. Die Besucher genießen die „cuisine du marchè" mit allen Sinnen. Duftende Flammkuchen frisch aus dem Ofen zaubern einen verführerischen Duft à la française in die Erkelenzer Innenstadt, der Lust auf Frankreich macht. Die Lebenskultur und der Charme der französischen Händler ist einfach ansteckend und nimmt die Besucher schnell in ihren Bann.

Anlassbeschreibung und Begründung:	Dass die Händler überwiegend ihre Ware in französischer Sprach anbieten, gibt der Veranstaltung einen zusätzlichen Reiz. Die Arkadenkonzerte unter dem Alten Rathaus sind mittlerweile fester Bestandteil der Veranstaltung. Französische Musikgruppen sind dann samstags und sonntags zu hören. Weiter werden zusätzlich Aussteller kulinarische Köstlichkeiten der französischen Küche den Besuchern zum Verzehr anbieten. Händler mit ihren traditionellen Marktständen mit Produkten aus der Bretagne oder Korbwaren aus den französischen Provinzen runden die Veranstaltung ab. Auf dem Marktparkplatz wird der **Ententreff** ein zusätzlicher Besuchermagnet sein. Freunde des Klassikers, Citroen 2CV treffen sich dort und zeigen ihre Kultautos und verteilen sich auch gern auf die Veranstaltungsfläche. Die Fangemeinde dieses Klassikers ist enorm und zieht von Jahr zu Jahr immer größere Kreise. Diese einzigartige Kombination der „Enten" mit den französischen Händlern zieht viele Besucher weit über die Grenzen in die Stadt. Genauere Angaben bezüglich der Veranstaltung können anhand der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom: **Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme:**	Die Veranstaltung dauert 6 -7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 20 – 30 Minuten aus. Die Anzahl der Kunden während der normalen Öffnungszeiten an einem umsatzstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt mittlerweile im Durchschnitt auf 1000 geschätzt. Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten 14 Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt. Für den Sonntag 22.10.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.

Französischer Markt Erkelenz mit „Ententreff“ am Sonntag

Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

20. und 22. Oktober 2023

Die Veranstaltung „Französischer Markt“ des Gewerbering Erkelenz in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz findet in diesem Jahr zum 15. Mal statt.

Der Französische Markt ist die einzige Veranstaltung, die der Gewerbering über 3 Tage durchführt. Der Grund dafür ist der Umstand, dass über die Firma

PR-exact, Inhaber: Dipl. Politologe Horst Brauner
Im Merzgrund 6, 65527 Niedernhausen

dem Gewerbering die original-französischen Händler vermittelt werden. Aufgrund der weiten Anfahrtswege der Händler, ist eine dreitägige Marktdauer Vertragsbestandteil.

Über http://www.le-marche-francais.de/können weitere allgemeine Informationen über die Intention dieser Märkte nachgelesen werden.

Der absolute Höhepunkt dieser Veranstaltung war und ist immer der Sonntag.

Dauer der Veranstaltung am Sonntag 7 Stunden (11 – 18 Uhr).
Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Kernstadt /Innenstadt.
Der Marktparkplatz, der gesamte zentrale Marktplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis inklusive der Fläche der Bushaltestelle „Kölner Tor“ und werden als Veranstaltungsfläche eingeplant.

1. **Marktplatz / Fußgängerzone**

10 – 12 Verkaufsstände der französischen Händler (Wein, Cremant, Champagner, Crepes, Dauerwurstwaren, Macarons, Oliven, Zapenaden, Pasteten, Terrinen, Käse aus den Pyrenäen und aus Savoyen, Nougat aus Montelimar, Feingebäck aus der Provence, Seifen aus Marseille, Lavendel, Brot und weitere Backwaren, Flammkuchen und vieles mehr) stehen auf dem Marktplatz und vor dem Alten Rathaus.

Zusätzlich werden weitre Händler dazu geholt, da die Nachfrage nach unmittelbar vor Ort zu verzehrende Getränke und Speisen nicht allein durch die Französischen Händler abgedeckt werden können. Aber auch über das Angebot der Franzosen hinausgehende Produkte werden an diesem Sonntag angeboten.

Der Gewerbering hat den Anspruch an diesen Französischen Markt, dort nur Produkte anbieten zu lassen, die einen Bezug zu Frankreich haben.

Ein Händler, der im Sommer in der Bretagne auf den dortigen Wochenmärkten steht, kommt im Oktober mit seinem riesigen Marktstand nach Erkelenz, um Produkte aus der Bretagne und zudem einzigartige Korbwaren zu verkaufen. Deutsche gastronomische Betriebe ergänzen das kulinarische Angebot mit weiteren französischen Leckereien. Weinbergschnecken, Elsässer Zwiebelkuchen finden sich ebenso auf dem Markt wie ein extra aus dem Elsass angereister Winzer, der seine Produkte erfolgreich verkauft. 4 -5 weitere Food Tracks (z.T. französische Oldtimer) stehen Sontags in der Fußgängerzone und versorgen die zahlreichen Besucher mit Flammkuchen, Crepes, Wein oder Austern.

Auch die Gastronomie am Erkelenzer Markt ergänzt an diesem Wochenende ihr Angebot um französische Produkte.

Zwischen den Marktständen oder unter den Arkaden des Alten Rathauses stehen Tische mit Sitzgelegenheiten, wo die Besucher die kulinarischen Angebote der Händler vor Ort genießen können. Gerade diese Kombination zwischen Markt und Verzehr vor Ort machen den besonderen Flair der Veranstaltung aus.

2. **Marktparkplatz und Bushaltestelle „Kölner Tor" ist der Platz für die Französischen Oldtimer**

Der Erkelenzer Gewerbering hat den Französischen Markt an dem Sonntag ab 2011 um einen „Ententreff" erweitert.
Durch die Vermittlung der Firma

Treffpunkt Citrön, Inhaber: Oliver vom Berg
Oliver vom Berg
Weihersfeld 58
41379 Brüggen

hat sich seitdem ein zusätzliches Highlight an dem Letzten Tag des Französischen Markt entwickelt. Viele Freunde der Citroen 2CV kommen seitdem regelmäßig mit ihren Fahrzeugen nach Erkelenz. Inzwischen ist dieses Treffen auch auf andere französische Oldtimermarken ausgedehnt worden. Der Marktparkplatz ist der Treffpunkt der Oldtimerfans und insofern ergänzt sich der Französische Markt perfekt mit den Besuchern der Oldtimer. Das unbezahlbare Netzwerk der Firma Treffpunkt Citrön informiert die untereinander vernetzten Oldtimerfans über die Veranstaltung. Je nach Wetterlage sind dann über hundert Fahrzeuge über den Nachmittag verteilt in der Innenstadt unterwegs. Als weiterer Parkplatz (der Marktparkplatz bietet höchstens 45 - 50 Parkplätze an diesem Tag) wird deshalb die Fläche um das Kölner Tor ausgewiesen, um den Fahrern, aber auch den interessierten Besuchern, genügend Platz zu bieten.

3. **Das musikalische Angebot an diesem Sonntag**

Am Alten Rathauses finden zum Französischen Markt samstags und sonntags die sogenannten Arkadenkonzerte statt. Natürlich auch hier wieder unter Berücksichtigung des französischen Anspruchs des Gewerbering Erkelenz.
Zwischen 14 – 17 Uhr wird am Samstag „Mayo Velvo" und am Sonntag „Noemi Schröder et les Ricochets" zu hören sein. Auch diese Konzerte in und an den Arkaden des Alten Rathauses sind inzwischen für viele Besucher ein wichtiger Bestandteil des Französischen Marktes.

4. **Sonstiges, was wichtig ist**

Die Europa - Schule Erkelenz informiert mit einem Stand über ihr vielfältiges Angebot ihrer sehr aktiven französisch AG.

Der Verein der Förderung der Deutsch – Französische Partnerschaft ist regelmäßig mit einem Infostand auf dem Markt.

Kurzfristiges:
Der Gewerbering Erkelenz ist immer auf der Suche nach Anbietern Französischer Produkte oder interessierte Personen oder Firmen melden sich oft erst kurzfristig mit einer Anfrage. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass sich immer wieder kurzfristig der Markt verändern kann.

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	**Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)** **1. Marktplatz / Adventsdorf** **2. Kölner Straße (Markt bis Bahnhofsvorplatz) / Nikolausaktion** **3. Erkelenzer Burg (mittelalterliche Burgweihnachten)**
Antragsteller	**Gewerbering Erkelenz e.V.**
Beantragter Termin:	**Sonntag, 03.12.2023** **Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr**
Anlassbezeichnung	**Erkelenzer Adventsdorf vsl. vom 24.11. – 30.12.2023** ***Veranstalter: Stadt Erkelenz*** **Mittelalterliche Burg-Weihnacht vsl. vom 02. bis 03.12.2023** ***Veranstalter hier: Freunde der Burg e.V.*** **„Wir warten auf den Nikolaus" – Aktion am 03.12.2022** ***Veranstalter: Gewerbering*** **Die Veranstaltungen werden alle unter Berücksichtigung der zum Veranstaltungszeitraum gültigen Corona-Schutzverordnung durchgeführt!**

Anlassbeschreibung und Begründung: **Erkelenzer Adventsdorf (1)** **11 – 22 Uhr**	**Die Stadt Erkelenz zusammen mit der Firma CTC Tradition & Markt GmbH haben auf dem Marktplatz vor dem Alten Rathaus nun zum 6. Mal das Erkelenzer Adventsdorf eingerichtet.** **Das Konzept „Adventsdorf Erkelenz" stellt das Thema Tradition und Familie in den Vordergrund.** **Die Besucher*innen finden ein Adventsdorf vor, das die traditionelle Handwerkskunst der Glasbläser, Korbflechter, Besenbinder und Holzschnitzer usw. zeigt. Zusätzlich sollen gemütlich eingerichtete Zelte zum Verweilen einladen. Ein vielfältiges, ansprechendes und abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für die ganze Familie wird geboten. Spezielle Aktionen für die Kinder wie z.B. der „Märchenerzähler" oder ein Kasperletheater, sowie das Basteln eines Lebkuchenhauses sind vorgesehen. Auch die Korbflechter und Besenbinder bieten den Kindern die Möglichkeit, dieses Handwerk näher kennen zu lernen. Mit viel Liebe zum Detail wird für die Besucher*innen eine einzigartige vorweihnachtliche Atmosphäre geschaffen.** **Das Alte Rathaus von Erkelenz passt mit seiner mittelalterlichen Bauweise hervorragend zu dem Konzept des Adventsdorfes.** **Das bezaubernde Ambiente des Adventdorfes korrespondiert zudem mit der schönen, alten Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Erkelenz und wird Besucher*innen in die Innenstadt locken.** **Musikalische Darbietungen der unterschiedlichsten Art auf der in den Arkaden des Alten Rathauses stehenden kleinen Bühne stehen auch in diesem Jahr wieder auf dem Programm.**

Anlassbeschreibung und Begründung: **Mittelalterliche Burg-Weihnacht (2)** **11 – 18 Uhr**	**Diese Veranstaltung des Vereins „Der Freunde der Burg e.V" wird in das Gesamtkonzept dieses Sonntags integriert. Der Gewerbering Erkelenz e.V. möchte auch hier den Gedanken der familien- und kinderfreundlichen Veranstaltungstradition der Freunde der Burg aufnehmen. Auch diese Veranstaltung passt deshalb zu der vorgenannten Veranstaltung des Gewerberings und ist eine perfekte Ergänzung zu diesem Tag.** **Ritter und Burgdamen kommen auf die Burg von Erkelenz und präsentieren auf Einladung der Freunde der Burg ein mittelalterliches Spektakel, das Groß und Klein immer wieder fasziniert.** **Die Ritterschaft inszeniert mitten in der Erkelenzer Kernstadt die Burg und die Burgwiesen im mittelalterlichen Gewand. Es treffen sich Gaukler und Wanderhexen, da fliegt eine Axt nach der nächsten durch die Luft und dort wird eine spektakuläre Feuershow geboten. Im Kaminzimmer der Burg können sich die Besucher*innen auf kuscheligen Fellen niederlassen und bei Kerzenschein den Erzählungen der Ritter lauschen. Dieses Lagerleben auf und rund um die Erkelenzer Burg zu erleben ist ein Spektakel für die ganze Familie.**

Anlassbeschreibung und Begründung:	
Wir warten auf den Nikolaus (3) **von 16 bis 18 Uhr**	**Diese Aktion des Erkelenzer Gewerberings ist schon fast Tradition. An dem Sonntag 03. Dezember kommt der Nikolaus in die Stadt und fährt mit einer Pferdekutsche, begleitet vom Erkelenzer Musikverein, durch die Straßen der Stadt in Richtung Marktplatz.** **Zusammen mit den Eltern / Großeltern begleiten die Kinder den Nikolaus, der an ausgewählten Stellen anhält und kleine Geschenke, die Erkelenzer Geschäftsleute gespendet haben, an die Kinder verteilt.** **Im Jahr 2022 wurden alleine auf dem Zugweg des Nikolauses 250 Weckmänner an die Kinder, die den Zugweg säumten, durch das Stadtmarketing und den Nikolaus verteilt.** **Höhepunkt der Aktion ist das Singen von Weihnachtsliedern auf dem Erkelenzer Markt neben dem großen Weihnachtsbaum, der zuvor von Erkelenzer Kindern gemeinsam mit dem Bürgermeister geschmückt wurde. Unterstützt vom Erkelenzer Musikverein singen der Nikolaus zusammen mit der großen Kinderschar bekannte Lieder zur Adventszeit in mitten der Stadt.** **Zum Schluss nimmt der Nikolaus auf der Bühne in einem großen Sessel Platz und übergibt jedem Kind persönlich eine Überraschungstüte. Dabei wird auch das eine oder andere persönliche Wort zwischen dem Nikolaus und den staunenden Kindern gewechselt.** **Ein schöner und emotionaler Abschluss für diesen Sonntag bietet ein Engel, der in diesem Jahr erstmalig aus dem Alten Rathaus herab singt. Der Engel wird optisch in Szene gesetzt und nach Beendigung seines musikalischen Beitrages hält er eine kleine Überraschung für die Kinder bereit.**

Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme für diesen Sonntag:	**Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 1000 geschätzt.** **Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag (Sonntag) „Wir warten auf den Nikolaus" liegt nach den Erfahrungen der letzten 5 Veranstaltungen bei einem Vielfachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze)** **Der Gewerbering und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 7.000 bis 8000 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr.** **Für den Sonntag 03.12.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.**

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di TBuR Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Team Beratung
und Recht

Sabine Busch
Rheydter Str. 328.
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18
E-Mail:beratung2.nrw@verdi.

Stadt Erkelenz
Rechts – und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Ausschließlich
Per E- Mail: Christiane.Englert@erkelenz.de
Per Telefax: 02431 / 859212

09.05.23

Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass einer Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen nach dem LÖG

Sehr geehrte Frau Engler, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten am 24.09.2023, 22.10.2023 und 03.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:
„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die

öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.
Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:
„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen".
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.
Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen.

Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt" erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.
Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt" definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:
„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).
Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."
(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen wurde, ist dies von begrenzter Aussagekraft, da diese Veranstaltungen mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert erscheint auch, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7-8000 Besucher finden sollen, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2000 Kunden. Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehlt es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Mit freundlichen Grüße

Sabine Busch

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Per Mail an: christine.englert@erkelenz.de
Per Fax: 02431 859 - 212

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein

Rheydter Str. 328.
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18

Datum 25.01.23
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen:sabu

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

www.verdi-lnr.de

Stellungnahme zur geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstätten an 4 Sonntagen in der Stadt Erkelenz

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung mehrerer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.
Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:
„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.
Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:
„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen".
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.
Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:
„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der

jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).
Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."
(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)
Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.
„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt."
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris)

Die Besucherprognosen sind nicht nachvollziehbar und erkennbar unzureichend. Bei der Besucherprognose kommt es darauf an festzustellen, ob das Interesse an den jeweiligen Veranstaltungen größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung. Also ist die Zahl der Veranstaltungsbesucher abzuschätzen und der Zahl der erwarteten Kunden gegenüber zu stellen.

Eine solche vergleichende Prognose findet sich in den Anträgen nicht. Vielmehr wird die Zahl der Besucher der Innenstadt von Erkelenz an einem Samstag der Besucherzahl der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gegenübergestellt. Die insoweit getroffenen Annahmen sind willkürlich. So wird die Zahl der Passanten an einem Samstag mal mit 2000 Personen, mal mit 1000 Personen geschätzt. Umgekehrt kann aus der Ausnutzung der Parkplätze nicht auf ein besonderes Interesse an der Veranstaltung geschlossen werden. Denn die Benutzung der Parkplätze kann auch durch die Kunden erfolgen, die an diesem Sonntag einkaufen wollen.

Die Verordnung ist schließlich unbestimmt, weil es an einer näheren Konkretisierung der Veranstaltungen fehlt. Die Durchführung der Veranstaltung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstätten. Folglich müssen die Veranstaltungen so konkret beschrieben sein, dass festgestellt werden kann,

ob die Veranstaltungen in der bei Beschlussfassung vorausgesetzten Größe und Gestaltung stattfinden. Es ist beispielsweise völlig unbestimmt, was mit einem „Grillevent" bei der Veranstaltung Bike & Barbecue gemeint ist. Das kann ein einzelner Grillstand ebenso sein, wie eine größere Veranstaltung. Auch die Zahl der Stände wird nicht genannt. Ähnliches gilt für die übrigen Veranstaltungen.

Mit freundlicher Bitte um Beachtung und besten Grüßen

Sabine Busch
Stellv. Geschäftsführerin

Kirche im
Bistum Aachen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon +49 241 452-441
Telefax
E-Mail gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen 12. Januar 2023

20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
17.01.2023
Amt:

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023
Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2023 mit welchem Sie mitteilen, dass im Jahre 2023 das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigt ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gloria Genreith

Englert, Christiane (Erkelenz)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 11:03
An: Englert, Christiane (Erkelenz)
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023
Anlagen: 2023-01-10 Anhörung IHK.pdf; 2023 Veranstaltungsbeschreibungen.Antrag.pdf

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf die in der Anlage genannten vier beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz für das Jahr 2023.

Wir können im Hinblick auf die noch immer andauernde Coronasituation hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:
Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85212
Fax: 02431/859212

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am *21.06.2023* für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Termine

(1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „19. Kulinarischer Treff“ sowie der Herbstmodenschauen durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch das Medienhaus Aachen dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 24.09.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „15. Französischer Markt“ und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 22.10.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 03.12.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2
Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 24.09.2023 in Kraft und am 04.12.2023 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/455/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Datum: 26.04.2023 Verfasser: Amt 40 Timo Hasch

Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2023 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:
Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden. Die Höhe der Zuschüsse wurde vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 angepasst.

Aufgrund der Mitgliederzahlen, die unter anderem durch eine Abfrage bei den Bezirksausschussvorsitzenden ermittelt wurden, wurden die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf:
„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz entsprechend der Anlagen ermittelten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt."

Finanzielle Auswirkungen:
Die Gesamtkosten belaufen sich auf 46.179,50 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 040100 531700 und 080200 531700 zur Verfügung.

Anlagen:
Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage A… **Haupt- und Finanzausschuss**

hier: **Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse**

Bezirksausschuss	Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro	zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro	Gesamt-betrag
Erkelenz - Mitte	8.460,00 €	10.487,50 €	18.947,50 €
Gerderath	2.928,00 €	2.630,00 €	5.558,00 €
Golkrath	1.311,00 €	1.042,50 €	2.353,50 €
Granterath/Hetzerath	1.647,00 €	1.706,50 €	3.353,50 €
Holzweiler/ Immerath	1.647,00 €	1.138,50 €	2.785,50 €
Keyenberg/Venrath/Borschemich	1.728,00 €	2.003,50 €	3.731,50 €
Kückhoven	1.464,00 €	1.249,50 €	2.713,50 €
Lövenich	1.800,00 €	2.053,00 €	3.853,00 €
Schwanenberg	1.743,00 €	1.140,50 €	2.883,50 €
Gesamtsumme	22.728,00 €	23.451,50 €	**46.179,50 €**

Anlage zur Beschlussvorlage A ... Haupt- und Finanzausschuss am 15.06.2023

Hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten.

Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V.	ja	ja	31	3,00 €	0	0	93,00 €
Judo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	30	3,00 €	0	0	90,00 €
Erkelenzer Volleyball Verein 2000	ja	ja	116	3,00 €	0	0	348,00 €
Tennis-Club Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	85	3,00 €	0	0	255,00 €
Basketballcentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	1	3,00 €	0	0	3,00 €
Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	ja	ja	53	3,00 €	0	0	159,00 €
1. Badmintonclub Erkelenz1987 e.V.	ja	ja	49	3,00 €	0	0	147,00 €
Turnverein Erkelenz 1860 e. V.	ja	ja	1055	3,00 €	0	0	3.165,00 €
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	181	3,00 €	0	0	543,00 €
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	205	3,00 €	0	0	615,00 €
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	85	3,00 €	0	0	255,00 €
Judo Team Erkelenz e.V.	ja	ja	25	3,00 €	0	0	75,00 €
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	71	3,00 €	0	0	213,00 €
Kneipp-Vereine.e.V.	ja	ja	9	3,00 €	0	0	27,00 €
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	45	3,00 €	0	0	135,00 €
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	14	3,00 €	0	0	42,00 €
FC Dynamo Erkelenz 2014	ja	ja	12	3,00 €	0	0	36,00 €
Ski- und Freizeitclub	ja	Ja	2	3,00 €	0	0	6,00 €
Erkelenzer Radsport Club	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €
Bowlingverein Blau-Weiß Erkelenz 84 e.V.	ja	ja	3	3,00 €	0	0	9,00 €
Krav Maga Erkelenz e.V.	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €

Kontrapunkt e.V.	ja	ja	0	0	67	120,00 €	120,00 €
Senioren-Initiative Erkelenz e.V.-S.I.E.	ja	ja	0	0	27	90,00 €	90,00 €
Bürgergemeinschaft Flachsfeld e.V.	ja	ja	0	0	100	150,00 €	150,00 €
Dorfgemeinschaft Bellinghoven	ja	ja	0	0	371	240,00 €	240,00 €
Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.	ja	ja	0	0	345	240,00 €	240,00 €
Folklore-Club Rjabinuschka.V. 1992	ja	ja	0	0	16	90,00 €	90,00 €
Imkerverein Erkelenz	ja	ja	0	0	36	90,00 €	90,00 €
Kinderchor St.Lambertus	ja	ja	0	0	50	120,00 €	120,00 €
Kirchenchor Caecilia St.Lambertus	ja	ja	0	0	44	120,00 €	120,00 €
Städt. Gesangverein 1943 e.V. Erkelenz	ja	ja	0	0	37	90,00 €	90,00 €
Städt. Musikverein Erkelenz e.V.	ja	ja	0	0	121	150,00 €	150,00 €
Chöre ev. Kirchengemeinde Erkelenz	ja	ja	0	0	46	120,00 €	120,00 €
Pfadfinder Erkelenz	ja	ja	0	0	77	120,00 €	120,00 €
Schützenbruderschaft "Unserer lieben Frau"	ja	ja	0	0	59	120,00 €	120,00 €
Seniorensport Erkelenz 1981 e.V.	ja	ja	0	0	98	120,00 €	120,00 €
rejoising e.V.	ja	ja	0	0	38	120,00 €	120,00 €
Bürgergemeinschaft Oerather Mühlenfeld	ja	ja	0	0	73	120,00 €	120,00 €
							8.460,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl am 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Erkelenz	20.316	0,50 €	10.158,00 €
Bellinghoven	380	0,50 €	190,00 €
Oerath	279	0,50 €	139,50 €
	20.975	Gesamt	**10.487,50 €**
			8.460,00 €
		Gesamtbetrag	**18.947,50**

Bezirksausschuss Gerderath

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß "Sparta" Gerderath e.V.	ja	ja	123	3,00 €	0	0	369,00 €
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	25	3,00 €	0	0	75,00 €
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	366	3,00 €	0	0	1.098,00 €
BC 71 Mantinell Erkelenz	ja	ja	2	3,00 €	0	0	6,00 €
Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Gerderath	ja	ja	0	0	15	90,00 €	90,00 €
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja	0	0	302	240,00 €	240,00 €
Trommler-u.Pfeiferkorps 1933 Gerder. E.V	ja	ja	0	0	28	90,00 €	90,00 €
St.Christophorus Schützenbruderschaft Gerder.	ja	ja	0	0	67	120,00 €	120,00 €
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn	ja	ja	0	0	50	120,00 €	120,00 €
Kath. Frauengem. Gerderath	ja	ja	0	0	210	210,00 €	210,00 €
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	0	0	27	90,00 €	90,00 €
Tanz- und Musikfreunde Gerderath e.V.	ja	ja	0	0	25	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Gerderhahn	ja	ja	0	0	110	150,00 €	150,00 €
Ortsgemeinschaft Gerderath	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
Weihnachtsdorf Gerderhahn e.V.	ja	ja	0	0	30	90,00 €	90,00 €
						Gesamt	**2.928,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl am 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Gerderath	4.582	0,50 €	2.291,00 €
Gerderhahn	587	0,50 €	293,50 €
Vossem	78	0,50 €	39,00 €
Moorheide	14	0,50 €	7,00 €
	5.261	gesamt	**2.630,50 €**
			2.928,00 €
		Gesamtbetrag	**5.558,50 €**

Bezirksausschuss Golkrath

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	34	3,00 €	0	0	102,00 €
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	19	3,00 €	0	0	57,00 €
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V.	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €
Power Pänz e.V.	ja	ja	0	0	140	150,00 €	150,00 €
Verein d. Freunde u. Förderer der kath.GS Houverath	ja	ja	0	0	58	120,00 €	120,00 €
Trommler-u.Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	0	0	31	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	0	0	120	150,00 €	150,00 €
St. Laurentius Schützenbruderschaft Houverath e.V.	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
Kath.Kapellengemeinde St. Josef Matzerath e.V.	ja	ja	0	0	105	150,00 €	150,00 €
Förderverein Dorfkirche St.Laurentius Houverath	ja	ja	0	0	101	150,00 €	150,00 €
St. Stephanus Schützenbrüderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	0	0	148	150,00 €	150,00 €
							1.311,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl am 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Golkrath	952	0,50 €	476,00 €
Houverath	662	0,50 €	331,00 €
Matzerath	403	0,50 €	201,50 €
Hoven	68	0,50 €	34,00 €
	2085	gesamt	**1.042,50 €**
			1.311,00 €
		Gesamtbetrag	**2.353,50**

Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	0	3,00 €	0	0	0,00 €
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	253	3,00 €	0	0	759,00 €
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	17	3,00 €	0	0	51,00 €
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	9	3,00 €	0	0	27,00 €
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	0	0	20	90,00 €	90,00 €
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	0	0	85	120,00 €	120,00 €
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
St.Josef Schützenbruderschaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	0	0	41	120,00 €	120,00 €
Kirchenchor Cäcilia Hetzerath Pfarre St.Josef Erkelenz-Hetzerath	ja	ja	0	0	40	90,00 €	90,00 €
Musikverein St. Josef Hetzerath	ja	ja	0	0	35	90,00 €	90,00 €
My Verein Hetzerath	ja	ja	0	0	50	120,00 €	120,00 €
Musikverein Granterath e.V.	ja	ja	0	0	30	90,00 €	90,00 €
						Gesamt	**1.647,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Granterath	1.346	0,50 €	673,00 €
Hetzerath	1.534	0,50 €	767,00 €
Genehen, Scheidt, Commerden	107	0,50 €	53,50 €
Tenholt	426	0,50 €	213,00 €
	3.413	Gesamt	**1.706,50 €**
			1.647,00 €
		Gesamtbetrag	**3.353,50 €**

Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Sportverein 1920 Holzweiler e.V.	ja	ja	35	3,00 €	0	0	105,00 €
Spielverein Immerath	ja	ja	114	3,00 €	0	0	342,00 €
Dorfgemeinschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
St.Sebastianus Schützenbruderschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	460	300,00 €	300,00 €
Pfadfinderinnen St.Georg Stamm Immerath	ja	ja	0	0	26	90,00 €	90,00 €
KG Immerath Seckschürger e.V.	ja	ja	0	0	69	120,00 €	120,00 €
DRK Ortsverein Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	11	90,00 €	90,00 €
St.Sebastianus Schützenbruderschaft Immerath e.V.	ja	ja	0	0	118	150,00 €	150,00 €
Holzwiller Klüngel e.V.	ja	ja	0	0	20	90,00 €	90,00 €
Seilerdorf-Treff e.V. Holzweiler	ja	ja	0	0	28	90,00 €	90,00 €
Verein zur Förderung der Gemeinschaft e.V.	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
						Gesamt	**1.647,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Holzweiler	1.419	0,50 €	709,50 €
Immerath	11	0,50 €	5,50 €
Immerath (neu)	846	0,50 €	423,00 €
Lützerath	1	0,50 €	0,50 €
	2.277	Gesamt	**1.138,50 €**
			1.647,00 €
		Gesamtbetrag	**2.785,50 €**

Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein Schwarz Gelb Venrath e.V	ja	ja	83	3,00 €	0	0	249,00 €
SV Niersquelle Kuckum 1927 e.V.	ja	ja	35	3,00 €	0	0	105,00 €
Turn-und Spielverein Keyenberg 1911 e.V.	ja	ja	28	3,00 €	0	0	84,00 €
St.Josef Schützenbruderschaft Venrath e.V.	ja	ja	0	0	302	240,00 €	240,00 €
St. Sebastianus- Schützenbruderschaft Keyenberg e.V.	ja	ja	0	0	168	180,00 €	180,00 €
St. Martinus Schützenbruderschaft Borschemich1636 e.V.	ja	ja	0	0	163	180,00 €	180,00 €
Karnevalsgesellschaft ,,Venroder Wenk"	ja	ja	0	0	241	210,00 €	210,00 €
St.Antonius.Schützenbruderschaft Kuckum 1909 e.V.	ja	ja	0	0	312	240,00 €	240,00 €
KG Grubenrandpiraten e.V.	ja	ja	0	0	138	150,00 €	150,00 €
Angelfreunde Kuckum e.V.	ja	ja	0	0	8	90,00 €	90,00 €
						Gesamt	**1.728,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Keyenberg alt/neu	639	0,5	319,50 €
Berverath alt/neu	126	0,5	63,00 €
Unterwestrich alt/neu	58	0,5	29,00 €
Oberwestrich alt/neu	56	0,5	28,00 €
Venrath	910	0,5	455,00 €
Kaulhausen	223	0,5	111,50 €
Kuckum alt/neu	574	0,5	287,00 €
Mennekrath	176	0,5	88,00 €
Neuhaus	169	0,5	84,50 €
Terheeg	255	0,5	127,50 €
Wockerath	258	0,5	129,00 €
Borschemich	563	0,5	281,50 €
	4007	Gesamt	**2.003,50 €**
			1.728,00 €
		Gesamtbetrag	**3.731,50 €**

Bezirksausschuss Kückhoven

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Schießsportverein (Sportschützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	8	3,00 €	0	0	24,00 €
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	310	3,00 €	0	0	930,00 €
St.Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	0	0	393	240,00 €	240,00 €
Kückhovener Karnevalsgesellschaft ,,De Japstöck"	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
Trommler- und Pfeiffercorps 1952 Kückhoven	ja	ja	0	0	30	90,00 €	90,00 €
						Gesamt	**1.464,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohner zahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Kückhoven	2.499	0,50 €	**1.249,50 €**
			1.464,00 €
		Gesamt	**2.713,50 €**

Bezirksausschuss Lövenich

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	51	3,00 €	0	0	153,00 €
Spiel.- und Turnverein Lövenich 1919 e.V.	ja	ja	79	3,00 €	0	0	237,00 €
Spiel-und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	30	3,00 €	0	0	90,00 €
Trommler-und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	0	0	34	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	0	0	96	120,00 €	120,00 €
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	0	0	83	120,00 €	120,00 €
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	0	0	103	150,00 €	150,00 €
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	0	0	220	210,00 €	210,00 €
Instrumental-Musikverein 1913 e.V. Lövenich	ja	ja	0	0	59	120,00 €	120,00 €
Trommler-und Pfeiferkorps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	42	120,00 €	120,00 €
MGV Concordia 1848 Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	42	120,00 €	120,00 €
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	67	120,00 €	120,00 €
Karnevalsgesellschaft Hoppesäck 1861 e.V.	ja	ja	0	0	108	150,00 €	150,00 €
						Gesamt	**1.800,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohner zahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Lövenich	2.827	0,50 €	1.413,50 €
Katzem	1.152	0,50 €	576,00 €
Kleinbouslar	127	0,50 €	63,50 €
	4.106	Gesamt	**2.053,00 €**
			1.800,00 €
		Gesamtbetrag	**3.853,00 €**

Bezirksausschuss Schwanenberg

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
TV 1924 Schwanenberg e.V.	ja	ja	185	3,00 €	0	0	555,00 €
Spielverein Schwarz-Weiß Schwanenberg e.V.	ja	ja	236	3,00 €	0	0	708,00 €
Eine Welt Tisch Schwanenberg e.V.	ja	ja	0	0	9	90,00 €	90,00 €
Ev.Kirchenchor Schwanenberg	ja	ja	0	0	115	150,00 €	150,00 €
Posaunenchor Schwanenberg e.V.	ja	ja	0	0	45	120,00 €	120,00 €
Genhofer Heimatverein e.V.	ja	ja	0	0	98	120,00 €	120,00 €
						Gesamt	**1.743,00 €**

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 31.03.2022	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.681	0,50 €	840,50 €
Geneiken	272	0,50 €	136,00 €
Genhof	217	0,50 €	108,50 €
Genfeld	111	0,50 €	55,50 €
	2.281	Gesamt	**1.140,50 €**
			1.743,00 €
		Gesamtbetrag	**2.883,50 €**

ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/615/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Datum: 10.05.2023 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art "Sportstätten der Stadt Erkelenz"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Bei dem Betrieb gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ (vorher „Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz“) handelt es sich um ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der Bestimmungen des § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, welches als Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes bzw. Körperschaftssteuergesetzes zu führen ist.

Zur Erfüllung steuerlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Einbringung gewillkürten Betriebsvermögens, wurden ursprünglich zwei Hallenbäder und ein Freibad zu einem einheitlichen Bäderbetrieb zusammengefasst.

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EStG) durchzuführen.

In 2020 ist der BgA „Bäderbetrieb“ um den Sportpark „Niersstadion“ erweitert worden. Hierdurch erfolgte die Umbenennung des Betriebes gewerblicher Art in „Sportstätten der Stadt Erkelenz – BgA-“ Der Sportpark umfasst insbesondere den Betrieb eines Rasenplatzes, eines Kunstrasenplatzes sowie den dazugehörigen Umkleideräumen. Die Inbetriebnahme dieser Sportanlagen erfolgte im September 2021.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss der Sportstätten zum 31. Dezember 2022 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat am 04. Mai 2023 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2022 in Aktiva und Passiva mit 79.806.494,52 Euro (Vorjahr = 77.561.877,54 Euro) ausgeglichen. Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 2.289.718,80 Euro (Vorjahr = 2.036.324,79 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Die Bilanz des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 79.806.494,52 Euro, wird festgestellt.

2. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Sportstätten der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.289.718,80 Euro (Erträge 5.402.100,74 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 1.049.140,96 Euro, Aufwendungen 2.063.240,98 Euro), wird festgestellt.

3. Der Jahresüberschuss von 2.289.718,80 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 04. Mai 2023 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Sportstätten der Stadt Erkelenz - Jahresabschluss 2022
mit Bilanz zum 31.12.2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. – 31.12.2022

Sportstätten der Stadt Erkelenz
Erkelenz
-BgA-

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen		1.434,50	2.867,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	4.845.085,34		4.647.593,84
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.422.726,00		2.026.237,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.562,02		47.211,52
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		951.943,59
		7.321.373,36	7.672.985,95
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		46.016.270,00	46.016.270,00
		53.339.077,86	**53.692.123,45**
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		21.542,87	21.236,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		52.528,72
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	24.271.361,47		22.324.647,83
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	891.031,28		789.392,64
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.282.286,35		681.948,84
		26.444.679,10	23.848.518,03
		26.466.221,97	**23.869.754,09**
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		**1.194,69**	**0,00**
		79.806.494,52	**77.561.877,54**

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	4.319.353,75		4.319.353,75
II. Kapitalrücklage	2.250.199,55		2.250.199,55
III. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	56.196.357,33		53.906.638,53
IV. Bilanzgewinn	13.252.785,00		13.252.785,00
		76.018.695,63	**73.728.976,83**
B. ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN		**3.456.956,00**	**3.614.688,00**
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	242.655,00		100.829,00
2. Sonstige Rückstellungen	44.179,94		38.856,55
		286.834,94	**139.685,55**
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.518,11		74.660,83
2. Sonstige Verbindlichkeiten	13.489,84		3.866,33
		44.007,95	**78.527,16**
		79.806.494,52	**77.561.877,54**

Sportstätten der Stadt Erkelenz
Erkelenz
-BgA-

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		528.038,43		368.470,94
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.161,70		16.121,76
4. Sonstige betriebliche Erträge		20.602,97		52.836,64
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.657,98		24.535,41
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	811.527,83		799.735,20	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	226.862,38		225.020,07	
- davon für Altersversorgung: EUR 61.200,55 (i.V. EUR 62.889,58)				
		1.038.390,21		1.024.755,27
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		403.380,73		379.607,30
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		590.812,06		590.090,96
9. Erträge aus Beteiligungen		4.657.412,68		4.468.884,44
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		192.884,96		103.266,39
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		5.266,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.049.140,96		950.715,27
15. Ergebnis nach Steuern		2.289.718,80		2.034.609,96
16. Erstattete sonstige Steuern		0,00		1.714,83
17. Jahresüberschuss		**2.289.718,80**		**2.036.324,79**
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		13.252.785,00		13.252.785,00
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen				
a) in andere Gewinnrücklagen		2.289.718,80		2.036.324,79
20. Bilanzgewinn		**13.252.785,00**		**13.252.785,00**

ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 20/616/2023
	Status:	öffentlich
	AZ:	
Federführend:	Datum:	08.05.2023
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Verfasser:	Amt 20 Gorgina Mertins

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 45.000,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

Die Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2022 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.
Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 05. Mai 2023 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2022 in Aktiva und Passiva mit 9.755.108,42 Euro (Vorjahr = 9.098.023,43 Euro) ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 764.330,83 Euro (Vorjahr = 1.189.717,69 Euro) ab.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG" am 18. April 2023 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2022 einen Betrag von brutto 250.000 Euro an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„ 1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 9.755.108,42 Euro, wird festgestellt.

2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 764.330,83 Euro (Erträge 907.084,99 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 142.754,16 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.

3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2022 wird ein Betrag von brutto 250.000 Euro zum 30.06.2023 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.

4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 05. Mai 2023 Entlastung erteilt."

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag/Einzahlung von brutto 250.000 Euro.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2022 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Steuerbilanz zum 31.12.2022

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2022 EUR	Vorjahr 2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	**9.755.108,42**	9.098.023,43
Summe A K T I V A	**9.755.108,42**	9.098.023,43

PASSIVA

		Geschäftsjahr 2022 EUR	Vorjahr 2021 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01		818.067,01
II. Gewinnvortrag	6.498.926,52		5.559.208,83
III. Jahresüberschuss	764.330,83	**8.081.324,36**	1.189.717,69
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		**124.561,76**	172.911,38
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten		**1.549.222,30**	1.358.118,52
Summe P A S S I V A		**9.755.108,42**	9.098.023,43

Erkelenz, den 5. Mai 2023

Stephan Muckel
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung		**0,00**	0,00
2. Erträge aus Beteiligungen		**907.084,99**	1.412.445,07
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		**142.754,16**	222.727,38
4. Ergebnis nach Steuern		**764.330,83**	1.189.717,69
5. Jahresüberschuss		**764.330,83**	1.189.717,69

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 20/618/2023
	Status:	öffentlich
	AZ:	
Federführend:	Datum:	23.05.2023
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Verfasser:	Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz

Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2022 der Stadt Erkelenz und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW formgerecht am 03. Mai 2023 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2022 und des dazugehörigen Lageberichtes. Der Rat stellt schließlich den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und Lagebericht bis spätestens zum 31. Dezember 2023 durch Beschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Kämmerer Schmitz wird die wichtigsten Eckdaten des Jahresabschlussentwurfes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2023 vorstellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.
2. Gem. § 59 Absatz 3, Satz 1 GO NRW wird der Entwurf des 2022er-Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichtes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Entwurf des Jahresabschlusses 2022 (wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet)

ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/617/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Datum: 08.05.2023 Verfasser: Amt 20 Marc van der Werf

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Grundsätzlich besteht für Kommunen gemäß § 116 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses jeweils zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit Ratsbeschluss vom 27.02.2019 wurde entschieden auf die künftige Aufstellung von Gesamtabschlüssen zu verzichten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auf die seinerzeitige Sitzungsvorlage wird verwiesen. Seinerzeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung für das jeweilige Jahr jeweils separat erfolgen muss.

Nunmehr steht die Beschlussfassung für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 an. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2022, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2021, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,

2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,

3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Als geeignete Unterlagen werden komprimierte Bilanzen und Ergebnisrechnungen der jeweiligen Jahre, hier für 2022 und 2021, angesehen. Entsprechende Übersichten sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass sowohl für 2022 als auch 2021 jeweils alle drei Kriterien erfüllt sind, die eine Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 ermöglichen. Dieser Anlage ist auch zu entnehmen, dass bis auf den Abschluss der „Kultur GmbH“ alle anderen voll zu konsolidierenden Abschlüsse für 2022 vorliegen. Aus diesem Grunde wurden für die „Kultur GmbH“ die Daten des 2021er Abschlusses auch für 2022 unterstellt. Die vorherigen Jahre entsprachen vom Bilanzvolumen als auch von den Ergebnissen der Ergebnisrechnungen in den Vorjahren in etwa den maßgeblichen Daten aus 2022. Von daher wird der 2022er Abschluss bei der „Kultur GmbH“ nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes führen.
Die Anlagen 2.1 und 2.2 bzw. 3.1 und 3.2 geben darüber noch jeweils eine Gesamtübersicht, wie sich die Ergebnisrechnungen als auch die Bilanzen in 2022 und 2021 sowohl für die Töchterunternehmen als auch für die „Konzernmutter Stadt“ entwickelt haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 zu fassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 verzichtet.“

Finanzielle Auswirkungen:
Einsparung von ca. 55.000 € an Personal- und Sachaufwand.

Anlagen:
Anlage 1 – Prüfung des § 116a GO NRW
Anlage 2.1 – Gesamtbilanz 2021
Anlage 2.2 – Gesamtbilanz 2022
Anlage 3.1 – Ergebnisrechnung 2021
Anlage 3.2 – Ergebnisrechnung 2022

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022“

Prüfung, ob die Merkmale des § 116 a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind (Abschlussjahr 2022)

1. § 116a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW – Bilanzsummen übersteigen nicht 1.500.000.000,00 Euro?

Unternehmen	Bilanzsumme 2021 (EUR)	Bilanzsumme 2022 (EUR)
Stadt Erkelenz	458.230.479.47	474.946.058,37
Kultur GmbH*	3.220.408,38	3.220.408,38*
Städt. Abwasserbetrieb	91.118.135,02	91.501.135,06
GEE mbH	31.963,70	32.342,01
GEE mbH & Co. KG	20.513.100,16	18.845.480,22
Gesamtbilanzsumme	**573.114.086,73**	**588.545.424,04**

Ergebnis: **Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 1.500.000.000,00 Euro. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.**

2. § 116a Abs. 1, Nr. 2 GO NRW - Betragen die Erträge der „Töchter“ weniger als 50 % der „ordentlichen Erträge“ von der „Mutter“?

Unternehmen	Erträge 2021 (EUR)	Erträge 2022 (EUR)
Kultur GmbH*	516.737,92	516.737,92*
Städt. Abwasserbetrieb	10.834.339,95	10.418.092,42
GEE mbH	6.163,01	6.461,53
GEE mbH & Co. KG	5.525.413,11	6.273.387,11
Gesamterträge	**16.882.653,99**	**17.214.678,98**

	2021 (EUR)	2022 (EUR)
Ordentliche Erträge Stadt Erkelenz	105.120.765,41	122.438.242,47

prozentualer Anteil der Erträge der Töchter an den ordentlichen Erträgen der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	**16,06 %**	**14,06 %**

Ergebnis: **Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der „Töchter“ ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.**

3. § 116a Abs. 1, Nr. 3 GO NRW – Sind die Bilanzsummen der „Töchter“ insgesamt kleiner als 50 % der Bilanzsumme der „Mutter“?

Unternehmen	Bilanzsumme 2021 (EUR)	Bilanzsumme 2022 (EUR)
Kultur GmbH*	3.220.408,38	3.220.408,38*
Städt. Abwasserbetrieb	91.118.135,02	91.501.135,06
GEE mbH	31.963,70	32.342,01
GEE mbH & Co. KG	20.513.100,16	18.845.480,22
Gesamtbilanzsumme	**114.883.607,26**	**113.599.365,67**

	2021 (EUR)	2022 (EUR)
Bilanzsumme Stadt Erkelenz	458.230.479,47	474.946.058,37

prozentualer Anteil der „Töchter“ an der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	**25,07 %**	**23,92 %**

Ergebnis: **Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen aller „Töchter“ ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 50 % der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.**

Die Stadt Erkelenz ist somit nach § 116 a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2022 befreit, wenn der Rat der Stadt Erkelenz einen entsprechenden Beschluss fasst.

*Bei der **Kultur GmbH** wurden für das Jahr 2022 die Werte aus dem Jahresabschluss 2021 übernommen, da der Jahresabschluss 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vorgelegen hat. Die konkreten 2022er-Beträge sollten jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die einzelnen Prüfmerkmale haben, da hier jeweils ein deutlicher Puffer zu den entsprechenden Grenzen des § 116 a Abs. 1 GO NRW vorhanden ist.

Anlage 2 . 1

Gesamtbilanz 2021		Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen-abschluss
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	**6.167.846,36**
	SUMME BILANZIERUNGSHILFE	**6.167.846,36**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**6.167.846,36**
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**						
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	173.856,22	6.713,00	19.334,35	0,00	1.094,00	200.997,57
1.2	Sachanlagen	318.803.033,60	2.678.685,00	90.843.035,18	0,00	12.256,00	412.337.009,78
1.3	Finanzanlagen	88.090.502,48	0,00	2.000,00	0,00	0,00	88.092.502,48
	SUMME ANLAGEVERMÖGEN	**407.067.392,30**	**2.685.398,00**	**90.864.369,53**	**0,00**	**13.350,00**	**500.630.509,83**
2.	**UMLAUFVERMÖGEN**						
2.1	Vorräte	0,00	0,00	47.724,90	0,00	14.876.403,56	14.924.128,46
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.905.680,61	12.241,88	202.134,21	24.354,16	67.991,07	17.212.401,93
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00
2.4	Liquide Mittel	15.927.741,18	522.768,50	0,00	7.609,54	5.554.422,88	22.012.542,10
	SUMME UMLAUFVERMÖGEN	**39.833.421,79**	**535.010,38**	**249.859,11**	**31.963,70**	**20.498.817,51**	**61.149.072,49**
3.	**AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**	5.161.819,02	0,00	3.906,38	0,00	932,65	5.166.658,05
SUMME AKTIVA		**458.230.479,47**	**3.220.408,38**	**91.118.135,02**	**31.963,70**	**20.513.100,16**	**573.114.086,73**
Bilanz / Passiva							
1.	**EIGENKAPITAL**	229.009.824,44	1.285.064,49	39.934.039,87	28.046,98	7.099.060,97	277.356.036,75
2.	**SONDERPOSTEN**	140.445.567,23	1.455.357,39	27.305.475,50	0,00	0,00	169.206.400,12
3.	**RÜCKSTELLUNGEN**	62.396.560,46	17.971,00	173.636,26	2.818,16	2.390.284,94	64.981.270,82
4.	**VERBINDLICHKEITEN**	15.785.417,82	362.015,50	23.704.983,39	1.098,56	11.023.754,25	50.877.269,52
5.	**PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**	10.593.109,52	100.000,00	0,00	0,00	0,00	10.693.109,52
SUMME PASSIVA		**458.230.479,47**	**3.220.408,38**	**91.118.135,02**	**31.963,70**	**20.513.100,16**	**573.114.086,73**

Anlage 2 . 2

Gesamtbilanz 2022		Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
		1	2	3	4	5	abschluss
			2021er-Angabe				
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	**6.167.846,36**
	SUMME BILANZIERUNGSHILFE	**6.167.846,36**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**6.167.846,36**
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**						
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	158.356,73	6.713,00	16.955,35	0,00	364,00	182.389,08
1.2	Sachanlagen	326.129.539,15	2.678.685,00	91.274.683,47	0,00	213.762,27	420.296.669,89
1.3	Finanzanlagen	88.115.502,48	0,00	12.027,27	0,00	0,00	88.127.529,75
	SUMME ANLAGEVERMÖGEN	**414.403.398,36**	**2.685.398,00**	**91.303.666,09**	**0,00**	**214.126,27**	**508.606.588,72**
2.	**UMLAUFVERMÖGEN**						
2.1	Vorräte	0,00	0,00	44.338,78	0,00	14.348.967,22	14.393.306,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.258.441,41	12.241,88	149.153,50	22.925,23	3.605,28	20.446.367,30
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00
2.4	Liquide Mittel	23.785.799,39	522.768,50	0,00	9.416,78	4.272.955,41	28.590.940,08
	SUMME UMLAUFVERMÖGEN	**49.044.240,80**	**535.010,38**	**193.492,28**	**32.342,01**	**18.625.527,91**	**68.430.613,38**
3.	**AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**	5.330.572,85	0,00	3.976,69	0,00	5.826,04	5.340.375,58
SUMME AKTIVA		**474.946.058,37**	**3.220.408,38**	**91.501.135,06**	**32.342,01**	**18.845.480,22**	**588.545.424,04**
Bilanz / Passiva							
1.	**EIGENKAPITAL**	240.222.138,26	1.285.064,49	39.129.334,21	27.799,37	7.406.989,28	288.071.325,61
2.	**SONDERPOSTEN**	140.577.727,38	1.455.357,39	27.334.796,50	0,00	0,00	169.367.881,27
3.	**RÜCKSTELLUNGEN**	64.468.344,70	17.971,00	151.915,54	3.394,06	2.583.409,39	67.225.034,69
4.	**VERBINDLICHKEITEN**	18.813.800,59	362.015,50	24.885.088,81	1.148,58	8.855.081,55	52.917.135,03
5.	**PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**	10.864.047,44	100.000,00	0,00	0,00	0,00	10.964.047,44
SUMME PASSIVA		**474.946.058,37**	**3.220.408,38**	**91.501.135,06**	**32.342,01**	**18.845.480,22**	**588.545.424,04**

Gesamtergebnisrechnung 2021	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	57.077.989,94	0,00	0,00	0,00	0,00	57.077.989,94
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.541.216,77	0,00	0,00	0,00	0,00	26.541.216,77
3 + Sonstige Transfererträge	1.101.117,06	0,00	0,00	0,00	0,00	1.101.117,06
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.034.382,24	0,00	10.293.177,40	0,00	0,00	19.327.559,64
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	611.470,18	82.183,95	0,00	0,00	10.612.611,57	11.306.265,70
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.799.941,18	0,00	0,00	0,00	0,00	5.799.941,18
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.327.817,99	434.553,97	133.032,78	6.163,01	419.596,27	5.321.164,02
8 + Aktivierte Eigenleistungen	626.830,05	0,00	408.129,77	0,00	0,00	1.034.959,82
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	- 5.506.794,73	- 5.506.794,73
10 = Ordentliche Gesamterträge	**105.120.765,41**	**516.737,92**	**10.834.339,95**	**6.163,01**	**5.525.413,11**	**122.003.419,40**
11 - Personalaufwendungen	- 27.984.691,54	- 107.843,32	- 1.126.247,96	0,00	- 19.360,20	- 29.238.143,02
12 - Versorgungsaufwendungen	- 3.971.742,05	- 22.590,25	- 300.333,36	0,00	- 3.343,37	- 4.298.009,03
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 19.747.244,25	0,00	- 622.134,32	0,00	- 3.676.303,97	- 24.045.682,54
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 8.665.102,52	- 116.558,00	- 3.756.060,44	0,00	- 4.154,10	- 12.541.875,06
15 - Transferaufwendungen	- 41.022.657,21	0,00	- 1.824.635,82	0,00	0,00	- 42.847.293,03
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.575.846,49	- 187.705,54	- 424.236,89	- 3.724,72	- 347.326,53	- 7.538.840,17
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	**- 107.967.284,06**	**- 434.697,11**	**- 8.053.648,79**	**- 3.724,72**	**- 4.050.488,17**	**- 120.509.842,85**
18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	**- 2.846.518,65**	**82.040,81**	**2.780.691,16**	**2.438,29**	**1.474.924,94**	**1.493.576,55**
19 + Finanzerträge	6.935.512,45	0,00	6.081,59	0,00	14.380,24	6.955.974,28
20 - Finanzaufwendungen	- 717.682,43	- 13.854,17	- 521.579,73	0,00	- 77.597,98	- 1.330.714,31
21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	**6.217.830,02**	**- 13.854,17**	**- 515.498,14**	**0,00**	**- 63.217,74**	**5.625.259,97**
22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	**3.371.311,37**	**68.186,64**	**2.265.193,02**	**2.438,29**	**1.411.707,20**	**7.118.836,52**
23 + Außerordentliche Erträge	3.222.711,81	0,00	0,00	0,00	0,00	3.222.711,81
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	**3.222.711,81**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.222.711,81**
26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	**6.594.023,18**	**68.186,64**	**2.265.193,02**	**2.438,29**	**1.411.707,20**	**10.341.548,33**
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	**6.594.023,18**	**68.186,64**	**2.265.193,02**	**2.438,29**	**1.411.707,20**	**10.341.548,33**

Gesamtergebnisrechnung 2022	Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
	1	2	3	4	5	abschluss
		2021er-Angabe				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	64.675.233,96	0,00	0,00	0,00	0,00	64.675.233,96
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.056.815,93	0,00	0,00	0,00	0,00	32.056.815,93
3 + Sonstige Transfererträge	684.390,71	0,00	0,00	0,00	0,00	684.390,71
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.203.288,45	0,00	9.773.050,04	0,00	0,00	19.976.338,49
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	908.085,77	82.183,95	0,00	0,00	6.583.840,02	7.574.109,74
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.575.084,58	0,00	0,00	0,00	0,00	8.575.084,58
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.621.153,86	434.553,97	161.118,07	6.461,53	91.016,54	5.314.303,97
8 + Aktivierte Eigenleistungen	714.189,21	0,00	483.924,31	0,00	0,00	1.198.113,52
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	- 401.469,45	- 401.469,45
10 = Ordentliche Gesamterträge	**122.438.242,47**	**516.737,92**	**10.418.092,42**	**6.461,53**	**6.273.387,11**	**139.652.921,45**
11 - Personalaufwendungen	- 29.596.110,82	- 107.843,32	- 1.209.852,71	0,00	- 21.572,10	- 30.935.378,95
12 - Versorgungsaufwendungen	- 4.728.018,47	- 22.590,25	- 312.094,13	0,00	- 3.434,73	- 5.066.137,58
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 21.305.932,92	0,00	- 529.517,63	0,00	- 5.218.005,72	- 27.053.456,27
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 10.069.873,68	- 116.558,00	- 3.798.099,27	0,00	- 4.274,99	- 13.988.805,94
15 - Transferaufwendungen	- 43.934.580,46	0,00	- 2.248.821,93	0,00	0,00	- 46.183.402,39
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.486.689,83	- 187.705,54	- 433.111,73	- 4.309,14	- 414.529,57	- 8.526.345,81
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	**- 117.121.206,18**	**- 434.697,11**	**- 8.531.497,40**	**- 4.309,14**	**- 5.661.817,11**	**- 131.753.526,94**
18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	**5.317.036,29**	**82.040,81**	**1.886.595,02**	**2.152,39**	**611.570,00**	**7.899.394,51**
19 + Finanzerträge	6.027.355,96	0,00	3.088,58	0,00	8.569,90	6.039.014,44
20 - Finanzaufwendungen	- 297.323,55	- 13.854,17	- 429.196,24	0,00	- 62.211,59	- 802.585,55
21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	**5.730.032,41**	**- 13.854,17**	**- 426.107,66**	**0,00**	**- 53.641,69**	**5.236.428,89**
22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	**11.047.068,70**	**68.186,64**	**1.460.487,36**	**2.152,39**	**557.928,31**	**13.135.823,40**
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	**11.047.068,70**	**68.186,64**	**1.460.487,36**	**2.152,39**	**557.928,31**	**13.135.823,40**
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	**11.047.068,70**	**68.186,64**	**1.460.487,36**	**2.152,39**	**557.928,31**	**13.135.823,40**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/619/2023 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Datum: 01.06.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.

ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/620/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.05.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:
„Von den in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen."

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 bis 25.05.2023

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2023
Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 21.06.2023

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 bis 25.05.2023

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
Jahresabschluss 2022					
1	110100 544700	Abfallwirtschaft - Zuschreibung Sonderposten	0,00	456.000,00	06.03.2023

Überschuss aus dem Müllgebührenhaushalt gemäß Nachkalkulation vom 27.02.2023 für das Jahr 2022.

Deckung:	Minderaufwendungen/Mehrerträge beim Produktsachkonto:		
	110100 527900 - Sonstiger besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand -	110.000,00	EUR
	110100 442100 - Erträge aus dem Verkauf von Vorräten u.a. -	240.000,00	EUR
	160100 401300 - Gewerbesteuer -	106.000,00	EUR
	insgesamt	456.000,00	EUR

Haushaltsjahr 2023					
2	B06021404	Selbstversorgerküche KG Kamp-Lintforter-Str.	0,00	30.000,00	28.04.2023
	B06021405	Elektro-Combi-Dämpfer KG Kamp-Lintforter-Str.	0,00	14.000,00	28.04.2023
			insgesamt:	44.000,00	

Die Mittel sind im 2023er Haushaltsplan bei der Maßnahme B06021402 - Ersteinrichtung >800€ - eingeplant. Da die Maßnahmen aber jeweils über 10.000,00 € kosten, sind sie als Einzelmaßnahme nachzuweisen.

Deckung:	Minderauszahlungen bei der Maßnahme:		
	B06021402 - Ersteinrichtung > 800 € KG Kamp-Lintforter-Str. -	44.000,00	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
3	030101 549900 (749900)	Grundschulen - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	31.000,00	30.03.2023
	030102 549900 (749900)	Hauptschule - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	9.000,00	30.03.2023
	030103 549900 (749900)	Realschule - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	15.500,00	30.03.2023
	030104 549900 (749900)	Gymnasien - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	40.500,00	30.03.2023
			insgesamt:	96.000,00	

Rückzahlung von nicht verwendeten Mittel der fachbezogenen Pauschale 2021/2022 aus dem Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“.

Deckung:	Minderaufwendungen bei dem Produktsachkonto:		
	030101 525600 - Grundschulen - Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -	50.500,00	EUR
	030104 525600 - Gymnasien - Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -	45.500,00	EUR
	insgesamt	96.000,00	EUR

Erkelenz, den 25.05.2023

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer